

**17.10.22****Empfehlungen**  
**der Ausschüsse**

Fz - In - R - Wi

zu **Punkt ...** der 1026. Sitzung des Bundesrates am 28. Oktober 2022

---

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des  
Geldwäschegesetzes zur Bekämpfung von Geldwäsche im  
Bereich des Berufssports****- Antrag der Länder Bremen und Berlin -**

A

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,  
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe  
folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe c  
(§ 1 Absatz 31 Satz 1a – neu – und  
Satz 1b – neu – sowie  
§ 2 Absatz 1 Nummer 17 GWG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind in § 1 Absatz 31 nach Satz 1 die folgenden Sätze  
einzufügen:

„Zur vertraglichen Vergütung zählen alle geldwerten Bestandteile eines  
Vertrages einschließlich aller Aufwendungen, die bei der Vorbereitung,  
Durchführung und dem Abschluss von Verträgen zwischen dem  
Profisportclub und Vertragsspielern und Trainern anfallen. Hierunter fallen  
auch Aufwendungen, die für Vermittlungsleistungen von Dritten gezahlt  
werden.“

- b) In Nummer 2 Buchstabe c sind in § 2 Absatz 1 Nummer 17 nach dem Wort „Profisportclubs“ die Wörter „, sofern es um die vertragliche Vergütung von Vertragsspielern und Trainern geht,“ einzufügen.

Folgeänderung:

Die Begründung B. Besonderer Teil zu Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Begründung Zu Nummer 1 ist nach Absatz 3 folgender Absatz einzufügen:

„Die Einschränkung des tatbestandsmäßigen Anwendungsbereichs auf die Vergütung von Spielern und Trainern durch die Profisportclubs ist erforderlich, weil hier auf Grund fehlender Regulierungen die höchste Gefahr für Geldwäsche anzunehmen ist. Nicht dem Pflichtenkreis unterfallen sollen die Alltagsgeschäfte der Profisportclubs wie zum Beispiel die Beschaffung von Trainingsausrüstung oder der Verkauf von Eintrittskarten. Erfasst werden sollen alle geldwerten Vorteile, die ausgekehrt werden. Hierzu zählen Gehälter, aber auch zum Beispiel die unentgeltliche Überlassung von Wohnraum oder Fahrzeugen. Auch Zahlungen oder sonstige Leistungen an Dritte wie zum Beispiel Spielerberater, die der Profisportclub für Spieler oder Trainer begleicht, unterfallen dem Pflichtenkreis.“

- b) Die Begründung Zu Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„In einer neuen Nummer 17 werden Profisportclubs für den Bereich der vertraglichen Vergütung von Vertragsspielern und Trainern sowie Spielerberater in den Kreis der Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz aufgenommen. Damit werden Profisportclubs in einem bestimmten Teil ihres Tätigkeitsfeldes und Spielerberater hinsichtlich Sorgfalts- und Meldepflichten zur Geldwäscheprävention weitgehend mit Kredit- und Finanzinstituten, Versicherungsunternehmen, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Immobilienmaklern, Spielbanken, Veranstaltern (Vermittlern) von Glücksspielen und Kunstvermittlern gleichgesetzt. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Eine Einschränkung des konkreten Tätigkeitsbereiches der Profisportclubs, der

unter die Geldwäscheaufsicht fallen soll, ist erforderlich, da angesichts des weiten wirtschaftlichen Tätigkeitsbereichs davon auszugehen ist, dass nicht alle Geschäftsfelder gleichermaßen risikobehaftet sind.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 Absatz 31 Satz 2 GwG)

In Artikel 1 Nummer 1 § 1 Absatz 31 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Spielerberater im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die im Auftrag und im Namen einer Berufssportlerin, eines Berufssportlers oder eines Profisportclubs Verträge im Zusammenhang mit der Ausübung des Berufssports aushandelt oder abschließt.“

Folgeänderung:

In der Begründung B. Besonderer Teil Zu Artikel 1 Zu Nummer 1 ist im letzten Absatz nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Daneben sollen auch Spielerberater, die über keine verbandsinterne Berechtigung verfügen, von den Vorschriften des Geldwäschegesetzes erfasst werden.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Gesetzesantrag Bremens hat zum Ziel, Profisportclubs und professionelle Spielervermittler im Profisport in den Kreis der Verpflichteten des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) aufzunehmen. Dies ist zu begrüßen. Das Abstellen auf berechnete Spielerberater greift jedoch aus zwei Gründen zu kurz. Zum einen gibt es keine verbindlich akzeptierte Definition des Spielerberaters. Insoweit auf Definitionen von deutschen und internationalen Profiverbänden zurückzugreifen, würde bedeuten, sich bei Fragen der Anwendung deutschen Rechts von diesen abhängig zu machen. Zum anderen ist der Kreis derjenigen, die tatsächlich als Spielerberater tätig werden, größer als der Kreis der aus der Sicht der Sportverbände berechtigten Spielerberater. Es gibt keinen Grund, diejenigen, die faktisch als Spielerberater tätig sind (ohne über eine verbandsinterne Berechtigung zu verfügen), aus der Anwendung des GwG auszunehmen. Auch diese Spielerberater üben eine legale Tätigkeit aus und sollten daher von den Vorschriften des GwG erfasst werden, ebenso wie die von Sportverbänden lizenzierten Berater.

B

3. Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

4. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag **n i c h t** einzubringen.